

RS UVS Oberösterreich 1993/07/05 VwSen-220192/3/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1993

Rechtssatz

Keine hinreichende Konkretisierung iSd § 44a Z. 1 iVm§ 366 Abs. 1 Z. 1 GewO, wenn die belangte Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses weder die von ihr als Anmeldungsgewerbe gewertete Tätigkeit näher umschreibt noch diese Tätigkeit im Hinblick auf das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit spezifiziert. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at